

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 13. März 1904 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Steinheim am Albuch 1904 e. V., abgekürzt Turnverein Steinheim oder TV Steinheim.
2. Sitz des Vereins ist Steinheim am Albuch.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim unter der Registernummer VR 29 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Vereinszwecke:
 - Der Verein fördert den Sport, insbesondere den Breitensport und die Gesundheit seiner Mitglieder.
 - Der Verein fördert die Jugendhilfe und die Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Anbieten von Gesundheitskursen.
 - Bereitstellung von Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des WLSB und der Fachverbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Gesamtvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Das Entscheidungsrecht über die Aufnahme eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand auf Mitglieder oder den/die Geschäftsstellenleiter/in übertragen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Ehrenmitglieder werden nach Bestimmungen der Ehrungsordnung ernannt.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist und wird zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regeln entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus, der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Beitragsleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, der Umlagen, der Arbeitsdienste und der sonstigen Dienstleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgesetzt.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsdienste und sonstige Dienstleistungen beschließen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen, soweit die Satzung hierzu keine Ausschlüsse oder Einschränkungen vorsieht.
3. Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.
4. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§106 BGB), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen kein Stimmrecht.
5. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder, die nach Abs. 4 stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder nach Abs. 4 zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
7. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§12)
- der Gesamtvorstand (§15)
- der Vorstand gemäß 26 BGB (§17)
- die Abteilungsleiter als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB (§24)
- der Vereinsrat (§19)

§ 11 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres regelt die Verwaltungs- und Reiskostenordnung des Vereins, die vom Vereinsrat beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von dem/der Vorsitzenden Sport durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Entgegennahmen der Jahresberichte des Gesamtvorstands
- Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Gesamtvorstands,
- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter und Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter/innen und der Mitglieder des Vereinsrates
- Beschlussfassung von außerordentlichen Vorhaben, die Gesamtaufwendungen von über 30.000 € erforderlich machen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, der Arbeitsdienste und der sonstigen Dienstleistungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Gesamtvorstand es beschließt,
 - von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung beziehungsweise ab Antragstellung stattfinden.
3. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Vorsitzende Sport
 - der/die Vorsitzende Finanzen
 - der/die Vorsitzende Marketing
 - der/die Vorsitzende Liegenschaften
 - die Abteilungsleiter/innen

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine abweichende Zeitregelung beschlossen werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Das gilt nicht für die/den Vorsitzende/n, die/den Vorsitzende/n-Sport und die/den Vorsitzende/n-Finanzen.

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 17 Vorstand gemäß §26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Vorsitzende Sport
 - der/die Vorsitzende Finanzen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten Vorsitzenden vertreten.
3. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes kann dieses Amt nicht kommissarisch besetzt werden.

§ 18 Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 19 Vereinsrat

Den Vereinsrat bilden

- der Gesamtvorstand
- der/die Vereinsjugendleiter/in
- der/die Schriftführer/in als Beisitzer
- der/die Veranstaltungsleiter/in als Beisitzer
- bis zu 8 weitere Beisitzer/innen
- der/die Vereinsjugendsprecher/in
- der/die Geschäftsstellenleiter/in in beratender Funktion

§ 20 Aufgaben des Vereinsrats

1. Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der Haushaltspläne der Abteilungen
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - die Wahl der Beisitzer/innen
 - Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstands

2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

§ 21 Personal, Geschäftsstellenleiter/-in, Geschäftsführer/-in

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann vom Vorstand gemäß §26 BGB haupt- oder nebenamtliches Personal gegen Entgelt angestellt werden.

§ 22 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung. Die Jugendordnung muss vom Vereinsrat bestätigt werden.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/-in ist Mitglied des Vereinsrates.
4. Der/die Vereinsjugendsprecher/in ist Mitglied des Vereinsrats.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
6. Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer/innen, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen diese durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 24 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.
2. Die Abteilung wird durch
 - den/die Abteilungsleiter/in,
 - dessen Stellvertreter/in,
 - den/die Kassierer/in,
 - den/die Jugendvertreter/in, und
 - Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und hat als zugewiesenen Geschäfts-

kreis die Leitung der Abteilung.

4. Die Abteilungsleitung übt ihre Aufgaben selbständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
5. Die Vertretungsmacht der Abteilungsleiter/innen wird für nachfolgende Rechtsgeschäfte ausgeschlossen
 - Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang von 1.600 € und mehr im Einzelfall
 - Geschäfte mit periodisch wiederkehrenden Verpflichtungen (Abschluss von Pachtverträgen, Mietverträgen, Leasingverträgen usw.)
 - Arbeits- und Anstellungsverträge sowie deren Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Bediensteten, Teilzeitbeschäftigten oder Vollzeitbeschäftigten
6. Die beschriebenen, von der Vertretungsmacht ausgeschlossenen Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung eines Vorstandes nach § 26 BGB.
7. Die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands soll außerdem eingeholt werden, wenn Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung durchgeführt werden.
8. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
9. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten, zu welcher der Vorstand einzuladen ist. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Für Beschlüsse und Protokolle gelten entsprechend auch die Regeln laut § 25 der Satzung.
10. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsdienste, Umlagen und Dienstleistungen zu beschließen. Diese Beschlüsse treten nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand in Kraft.
11. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Kassenprüfern geprüft werden.

§ 25 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Geheime oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
4. Über jede Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung, Sitzung des Gesamtvorstands, des Vereinsrats und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 26 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorsitzende einen Datenschutzbeauftragten.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten geregelt werden.

§ 28 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern des Vereins in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinheim am Albuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung (Inkrafttreten)

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.